

Eventuelle Auswirkungen eines möglichen Entlastungsmodell des Bundes für die investiven Flugsicherungskosten und weiterer potentielle Änderungen

Zu den im Rahmen des Finanzierungskonzepts dargestellten Finanzierungsbausteinen wird der Vollständigkeit halber bereits jetzt darauf hingewiesen, dass sich eventuell perspektivisch noch einzelne Änderungen der dargestellten Finanzierungsbeiträge ergeben könnten. Derzeit wird positiv in Aussicht gestellt, dass investive Kosten der Flugsicherung über ein Entlastungsmodell des Bundes künftig finanziert werden könnten.

Diese hätte grundsätzlich positive Auswirkungen und Entlastungswirkung. Dies würde dann zu einer finanziellen Entlastung und Verbesserung führen und den bisherigen Finanzbedarf in Höhe von 35,3 Mio. Euro um rd. 5,8 Mio. EUR auf dann neu 29,5 Mio. Euro reduzieren.

In Gesprächen mit dem Anwalt für Beihilfenrecht hat sich insoweit gezeigt, dass aus Diskriminierungsgründen Investitionen in die Flugsicherungstechnik (z.B. Remote Tower) und Feuerwehr, die eigentlich hoheitliche Funktionen betreffen, durch die öffentliche Hand nicht zu 100% bezuschusst werden können. Die anstehenden Investitionen in die Flugsicherungstechnik werden dann über das o. g. in Aussicht stehende Regime der Entlastung der Regionalflughäfen von den Flugsicherungskosten vorgenommen. Seitens des BMVI liegt dazu das notwendige Konzept vor. Es befindet sich derzeit zur Abstimmung im Finanzministerium und im Haushaltsausschuss. Eine Inkraftsetzung per 1.1.2021 wird angestrebt. Im Haushalt des Bundes sind für diese Kostenentlastung 50 Mio. EUR eingestellt. Die Geschäftsführung des Flugsicherungsdienstleisters der FFG, die in die Konzepterstellung eingebunden ist, hat bestätigt, dass man von einer Umsetzung ausgehen kann und auch die Investitionen über dieses Konzept anders finanziert werden könnten. Dies ergäbe dann letztlich den o. g. geminderten Finanzbedarf von 29,5 Mio. EUR, d.h. 5,9 Mio. EUR pro Jahr. Bis zum Inkrafttreten und genauerer Kenntnis des vorgenannten Entlastungskonzepts gilt bis dahin aber unverändert der in der Sitzungsvorlage dargestellte und bisher genannte Finanzbedarf in Höhe von 35,3 Mio. EUR.

Anzumerken ist ferner, dass die bisher beihilfefreien hoheitlichen Investitionskosten der Feuerwehr (vgl. Seite 15 - zu b) den förderungsfähigen Investitionskosten zuzuordnen sein werden. Dies wäre noch aus EU-beihilferechtlichen Gründen bzw. mit dem Land Baden-Württemberg endabzustimmen. Diese würden dann wiederum einem 50%igen Eigenanteil des Flughafens unterliegen. Der unter b) dort bisher erwähnte Zuschuss des Landes in Höhe von 2 Mio. Euro würde dann infolge des vollständigen Wegfalls von zu finanzierenden beihilfefreien, hoheitlichen Investitionen im Rahmen des bisherigen Finanzierungskonzepts künftig zur Minderung anderer förderungsfähiger investiver Kosten eingesetzt werden und dort würde dieser Finanzbeitrag des Landes Baden-Württemberg geleistet.

Die öffentlichen Finanzierungsbeiträge, aber auch private Beteiligungs- und Fremdfinanzierungssteile würden sich insgesamt infolge der o. g. etwaigen Bundesförderung reduzieren. Zugleich würde sich aber hierdurch dann die bisher im Rahmen des Umstrukturierungsplans noch zu bewältigende Finanzierungslücke erhöhen, so dass diese dann künftig rd. 5,3 Mio. Euro betragen würde, anstatt wie bisher benannt 3,3 Mio. Euro.

Die sich insgesamt möglicherweise potentiell ergebenden Auswirkungen auf die Finanzbeiträge der Stadt bzw. des Bodenseekreises werden der Vollständigkeit halber bereits jetzt nachfolgend gegenüber- und dargestellt, um diese mögliche Situation bereits auf diese Weise transparent zu veranschaulichen:

Vergleich bisher beantragter Finanzbedarf (vgl. Sitzungsvorlage) mit dem Finanzbedarf im Falle der Übernahme von investiven Kosten der Flugsicherung durch ein Entlastungsmodell des Bundes

Für den **Bodenseekreis und die Stadt Friedrichshafen** ergibt sich zusammengefasst bis zum Jahr 2030 **bei Bundesförderung** jeweils folgender möglicher Finanzbedarf:

Finanzbedarf aus Sicht des Bodenseekreises und der Stadt Friedrichshafen (jeweils) bis 2030				Stand neu bei Bundesförderung
Corona-Schadensausgleich	950.000 Euro	Zuschuss	01.12.2020	950.000 Euro
CMS Beratungsleistungen	85.000 Euro	Rechnung	bis 31.08.2020	85.000 Euro
CMS Beratungsleistungen	50.000 Euro	Rechnung	01.09.-31.12.2020	50.000 Euro
CMS Beratungs- & Notifizierungsleistungen	150.000 Euro	Rechnung	2021	150.000 Euro
Umstrukturierungshilfe/-beihilfe	2.500.000 Euro	Gesellschafterdarlehen – später evtl. Wandlung in Zuschuss	ab Q I 2021	2.500.000 Euro
Hoheitliche Investitionen	2.900.000 Euro	Zuschuss	2022-2025	entfällt
Anteil weitere förderfähige investive Kosten	1.770.000 Euro	Zuschuss	2022-2025	1.201.000 Euro (reduziert)
Wandlung Gesellschafterdarlehen	7.800.000 Euro	Umwandlung, ggf. in Eigenkapital (bis zu)	nach 2022	7.800.000 Euro
Anteil Investitionen 2026-2030	7.500.000 Euro	Zuschuss	2026 ff.	7.500.000 Euro
Gesamt bis 2030	23.705.000 Euro			20.236.000 Euro
<u>Fazit: Verbesserung:</u>				<u>3.469.000 Euro</u>

Anmerkung: Die im Rahmen des Umstrukturierungsplans zu bewältigende Finanzierungslücke beträgt **3,3 Mio. Euro**; bei der Bundesförderung beträgt die im Rahmen des Umstrukturierungsplans zu bewältigende Finanzierungslücke dann **5,3 Mio. Euro**.

Im Zeitstrahl ergäbe sich für den beantragten Finanzbedarf bis 2030 bei Bundesförderung folgende Gesamtübersicht:

Finanzbedarf aus Sicht des Bodenseekreises und der Stadt Friedrichshafen (jeweils) bis 2030

Stand 25.09.2020, Werte ohne Zahlung TWF (lt. Sitzungsvorlage bisher, bei Bundesförderung)

	Planungs- zeitraum	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Summe bis 2025	Nachrichtlich: Summe 2026-2030
Corona- Schaden * Zuschuss	01.12.2020	950.000 €						950.000 €	
CMS Beratungsleistungen * Rechnung	bis 31.8.2020	85.000 €						85.000 €	
CMS Beratungsleistungen * Rechnung	01.09.- 31.12.2020	50.000 €						50.000 €	
CMS Beratungs- & * Notifizierungs- leistungen * Rechnung	2021		150.000 €					150.000 €	
konsumtiv		1.085.000 €	150.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1.235.000 €	0 €
vorübergehende Umstrukturie- rungshilfe * Gesellschafterdarlehen (18 Monate)	ab Q I/ 2021		1.765.000 €	735.000 €				2.500.000 €	
Hoheitliche Investitionen * Zuschuss	lt. Sitzungs- vorlage			500.000 €	1.900.000 €	500.000 €		2.900.000 €	-
	NEU			0 €	0 €	0 €		0 €	
Investitionen förderfähig * Zuschuss	lt. Sitzungs- vorlage			425.000 €	415.000 €	500.000 €	430.000 €	1.770.000 €	
	NEU			0 €	65.000 €	702.000 €	434.000 €	1.201.000 €	
Anteil Investitionen 2026-2030 * Zuschuss jährlich 1,5 Mio. €	2026 ff.							- €	7.500.000 €
investiv	ALT	0 €	1.765.000 €	1.660.000 €	2.315.000 €	1.000.000 €	430.000 €	7.170.000 €	7.500.000 €
	NEU	0 €	1.765.000 €	735.000 €	65.000 €	702.000 €	434.000 €	3.701.000 €	
liquide Mittel	ALT	1.085.000 €	1.915.000 €	1.660.000 €	2.315.000 €	1.000.000 €	430.000 €	8.405.000 €	7.500.000 €
	NEU	1.085.000 €	1.915.000 €	735.000 €	65.000 €	702.000 €	434.000 €	4.936.000 €	

nachrichtlich:

Wandlung Gesellschafterdarlehen * Zuschuss (bis zu)	frühestens 2022	- €	- €	7.800.000 €	- €	- €	- €	7.800.000 €	- €
--	--------------------	-----	-----	-------------	-----	-----	-----	-------------	-----

Für die **TWF** ergibt sich bei **der Bundesförderung** bis zum Jahr 2030 folgender Finanzbedarf:

Finanzbedarf aus Sicht der TWF bis 2030				Stand neu
Corona-Schaden	94.000 €	Zuschuss	01.12.2020	94.000 €
Umstrukturierungshilfe/-beihilfe	248.000 €	Gesellschafterdarlehen – später evtl. Wandlung in Zuschuss	ab Q I 2021	248.000 €
Hoheitliche Investitionen	287.000 €	Zuschuss	2022-2025	entfällt
Anteil weitere förderfähige investive Kosten	175.000 €	Zuschuss	2022-2025	120.000 €
Wandlung Gesellschafterdarlehen	144.000 €	Umwandlung, ggf. in Eigenkapital (bis zu)	nach 2022	144.000 €
Anteil Investitionen 2026-2030	600.000 €	Zuschuss	2026 ff.	600.000 €
Gesamt bis 2030	1.549.000 €			1.206.000 €
<u>Fazit: Verbesserung:</u>				343.000 €

Anmerkung: Die im Rahmen des Umstrukturierungsplans zu bewältigende Finanzierungslücke beträgt **3,3 Mio. Euro**; bei der Bundesförderung beträgt die im Rahmen des Umstrukturierungsplans zu bewältigende Finanzierungslücke dann **5,3 Mio. Euro**.

Im Zeitstrahl ergäbe sich für den bisher lt. Vorlage dargestellten Finanzbedarf der TWF bis 2030 bei Bundesförderung folgende Gesamtübersicht:

Finanzbedarf aus Sicht der TWF bis 2030

Stand 25.09.2020, (lt. bisheriger Planung, bei Bundesförderung)

	Planungs- zeitraum	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Summe bis 2025	Nachrichtlich: Summe 2026-2030
Corona- Schaden * Zuschuss	01.12.2020	94.000 €						94.000 €	
konsumtiv		94.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	94.000 €	0 €
vorübergehende Umstrukturierungshilfe * Gesellschafterdarlehen (18 Monate)	ab Q I/ 2021		175.000 €	73.000 €				248.000 €	
Hoheitliche Investitionen * Zuschuss	lt. bisheriger Planung			46.000 €	189.000 €	51.000 €	1.000 €	287.000 €	
	NEU			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Investitionen förderfähig * Zuschuss	lt. bisheriger Planung			42.000 €	41.000 €	50.000 €	43.000 €	176.000 €	
	NEU			0 €	7.000 €	70.000 €	43.000 €	120.000 €	
Anteil Investitionen 2026-2030 * Zuschuss jährlich 120.000 Mio. €	2026 ff.							- €	600.000 €
investiv	ALT	0 €	175.000 €	161.000 €	230.000 €	101.000 €	44.000 €	711.000 €	600.000 €
	NEU	0 €	175.000 €	73.000 €	7.000 €	70.000 €	43.000 €	368.000 €	
liquide Mittel	ALT	94.000 €	175.000 €	161.000 €	230.000 €	101.000 €	44.000 €	805.000 €	600.000 €
	NEU	94.000 €	175.000 €	73.000 €	7.000 €	70.000 €	43.000 €	462.000 €	

nachrichtlich:

Wandlung Gesellschafterdarlehen * Zuschuss (bis zu)	frühestens 2022	- €	- €	144.000 €	- €	- €	- €	144.000 €	- €
--	--------------------	-----	-----	-----------	-----	-----	-----	-----------	-----